

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

**Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(Drittes SGB III-Änderungsgesetz – 3. SGB III-ÄndG)**

Punkt 58 b der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat legt gegen das Gesetz Einspruch ein.

Begründung:

Die in dem Gesetz vorgesehene Streichung der originären Arbeitslosenhilfe trifft vor allem sozial schwächere Personen (z. B. ehemalige Bezieher von Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit) und führt zu einer Lastenverschiebung vom Bund auf die Kommunen als Sozialhilfeträger. Der Einsparung des Bundes von rd. 1 Mrd. DM im Jahr 2000 und 1,3 Mrd. DM ab 2001 stehen nach den Berechnungen des Bundes Mehrbelastungen der Kommunen bei der allgemeinen Sozialhilfe von 450 Mio. DM in 2000 und 585 Mio. DM ab 2001 gegenüber.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1999